



RU6-AB-234/019-2021      Beilagen  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)      2

E-Mail: <a href="mailto:post.ru6@noel.gv.at">post.ru6@noel.gv.at</a>
Fax: 02742/9005-13710      Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Christoph Monschein	12914		08. Juni 2022

Betrifft  
AMI Promarketing, 23. Wachauer Radtage vom 16. Juli 2022 bis 17. Juli 2022

## Bescheid

## Spruch

### I. Bewilligung

Der AMI Promarketing Agentur-Holding GmbH wird die Bewilligung zur Abhaltung der sportlichen Veranstaltung auf Straßen (Radrennen) unter der Bezeichnung

**"23. Wachauer Radtage"**  
**vom 16. Juli 2022 bis 17. Juli 2022**

für Radfahrer erteilt.

### Ablaufplan:

#### **Donnerstag, 14. Juli 2022**

07.30 Uhr    Beginn Aufbauarbeiten Römerhalle Mautern  
Diverse Anlieferungen

#### **Freitag, 15. Juli 2022**

07.30 Uhr    Fortführung Aufbauarbeiten Römerhalle Mautern

**Samstag, 16. Juli 2022**

- 07.30 Uhr Fortführung Aufbauarbeiten Römerhalle Mautern  
13:00 Uhr Eröffnung Bikedorf Römerhalle Mautern  
19.00 Uhr Schließung Bikedorf Römerhalle Mautern

**Sonntag, 17. Juli 2022**

- 04.30 Uhr Beginn Aufbauarbeiten Römerhalle Mautern  
07.00 Uhr Eröffnung Bikedorf Römerhalle Mautern  
**09:00 Uhr Offizieller Start**  
Radmarathon / Lange Strecke - 175 km  
Radmarathon / Mittlere Strecke - 101 km  
Radmarathon / Kurze Strecke - 50 km

**Kinderradbewerbe**

- 09.15 Uhr Start Kinderradbewerbe  
10.00 Uhr Ende Kinderradbewerbe

**Zieleinlauf**

- ab ca. 10.15 Zieleinlauf Kurze Strecke - 50 km  
ab ca. 11.30 Zieleinlauf Mittlere Strecke - 100 km  
ab ca. 13.35 Zieleinlauf Lange Strecke - 173 km  
ab 17.30 Uhr Ende der Veranstaltung  
Abbauarbeiten Römerhalle Mautern

Verantwortlicher Veranstaltungsleiter:

Mag. (FH) Franz Lengsteiner, (Handy 0664/8408359) (Allgemein und Marathonbewerbe)

Hr. Lukas Haizinger, (Handy 0664/88501059) (für den Start und Zielbereich)

Hr. Bernhard Rassinger, (Handy 0664/3405154) (Rennleiter)

Hr. Florian König, (Handy 0676/3737787) (Kinderradrennen)

Der Veranstalter hat sich sofort mit den Straßenpolizeibehörden I. Instanz (BH bzw. LPD) sowie den Polizeidienststellen wegen Veranlassung der erforderlichen Vorkehrungen

(Überwachung, Sicherungsmaßnahmen, Erlassung von Verordnungen betreffend die Anordnung der notwendigen Verkehrsbeschränkungen usw.) in Verbindung zu setzen.

Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen (Ordnerdienst, Unterweisung der Veranstaltungsteilnehmer usw.) sicherzustellen, dass eine Gefährdung oder Verletzung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen anlässlich der Durchführung der Veranstaltung zuverlässig vermieden wird. Dies gilt insbesondere für die Start- und Zielpunkte, Baustellen sowie für sonstige Streckenabschnitte, bei deren Durchfahren infolge der örtlichen Verhältnisse besondere Gefahren für die Wettbewerbsteilnehmer, für sonstige Straßenbenutzer oder für Zuschauer gegeben sind.

Die Veranstaltung ist – sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird – gemäß der angeschlossenen Verhandlungsschrift der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 20. April 2022, KRS1-V-1811/030, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, sowie entsprechend den genehmigten Strecken- und Zeitplänen und dem Aktenvermerk der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 1. Juni 2022 (Änderung der Streckenführung Radmarathon / Lange Strecke), durchzuführen.

Hinweis:

Es ist nicht Aufgabe der Genehmigungsbehörde gemäß § 64 StVO die Eignung der Straße als solche für die „Veranstaltung“ zu beurteilen. Dies ist – wie in den (auflösenden) Bedingungen ausdrücklich festgelegt – Verpflichtung des Veranstalters.

In diesem Sinne ist es des Weiteren nicht Aufgabe der Behörde (und auch nicht des Veranstalters) die Grenzen der freiwilligen Selbstgefährdung der Teilnehmer zu erforschen und zu beschränken.

### **Bedingungen und Auflagen:**

Die Bewilligung wird unter nachstehenden generellen Bedingungen und bei Einhaltung nachstehender zusätzlicher – in Ergänzung zu den Auflagen aus der Verhandlungsschrift der BH Krems vom 20. April 2022, KRS1-V-1811/030 – Auflagen sowie dem angeschlossenen Ansuchen, erteilt.

Bedingungen:

Auf den nicht zur Gänze für den allgemeinen Verkehr gesperrten Streckenteilen (Straßen mit öffentlichem Verkehr) sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 auch durch die Renn Teilnehmer einzuhalten.

Im Bereich der behördlich genehmigten Streckenführung für die (gesondert zu kennzeichnenden) Rennfahrer und Begleitfahrzeuge usw. innerhalb der durch Begleitfahrzeugen gesperrten Strecke bzw. Streckenteile jedoch nur nach Maßgabe der für die Durchführung eines Straßenradrennens geltenden sportspezifischen Wettfahrbestimmungen des internationalen bzw. nationalen Radsportfachverbandes, UCI bzw. ÖRV.

Die Nichteinhaltung der Fahrregeln ist nur insoweit tolerierbar, als deren Beachtung eine sinnvolle Durchführung der behördlich genehmigten Veranstaltung überhaupt ausschließen (d.h. kein Fahren gegen Einbahn, vorgeschriebene Fahrtrichtung, Rechtsfahrgebot, usw. ...

1. Der der Behörde namhaft gemachte Verantwortliche hat während der gesamten Dauer der Veranstaltung ständig erreichbar zu sein bzw. ist im Falle einer Verhinderung für eine geeignete Vertretung zu sorgen und ist diese vor Beginn der Veranstaltung der Behörde und der exekutiven Einsatzleitung namhaft zu machen. (B)
2. Es ist jedenfalls den Anordnungen der Organe der Straßenaufsicht einschließlich des mobilen Begleitkommandos und/oder der gemäß § 97 Abs.3 StVO 1960 idgF. betrauten anderen geeigneten Personen Folge zu leisten, wobei den Anordnungen der Organe der Straßenaufsicht bzw. des mobilen Begleitkommandos jedenfalls der Vorrang gebührt. (B)
3. Der Straßenerhalter übernimmt keine Gewähr für eine für diese Radsportveranstaltung geeignete Beschaffenheit der Fahrbahn und keine Haftung für Schäden und Unfälle, die den Teilnehmern durch den Zustand der befahrenen Strecke und durch den Verkehr auf ihr zustoßen sollten. (B)
4. Die im Antrag implizit festgestellte Eignung des Straßenzustandes und der Strecke für diese Veranstaltung sind bis zu max. 48 h vor Beginn durch eine Befahrung durch den Veranstalter neuerlich zu überprüfen. **Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten** und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. (B)
5. Der Veranstalter hat die Teilnehmer vor Beginn des Wettbewerbes nachweislich darüber zu unterrichten, dass der/die Straßenerhalter keine Gewähr für den Zustand, die Beschaffenheit oder die Eignung der Straße samt Nebenanlagen und Einrichtungen

zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (§ 31 StVO) für diese Veranstaltung oder eine wie immer geartete Haftung dafür übernehmen.

6. Der Veranstalter haftet für Schäden, die durch diese Veranstaltung verursacht werden, dem jeweiligen Straßenerhalter unabhängig davon, ob den Veranstalter ein Verschulden trifft. Er hat diesen schadlos und klaglos zu halten, wenn Dritte aus Anlass der Veranstaltung gegen den Veranstalter Haftungsansprüche geltend machen. (B)
7. Allfällige Bodenmarkierungen, sonstige Markierungen und Hinweise dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Straßenerhalters und im Einvernehmen mit diesem angebracht werden, sodass der übrige Verkehr nicht irregeführt werden kann. Markierungen mit dauerhaften Farben sind jedenfalls verboten. Sollten solche trotzdem angebracht werden, so werden diese sofort vom Straßenerhalter auf Kosten des Veranstalters entfernt. (B)
8. Das Anbringen von Markierungen und Hinweisen jeder Art an Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen ist verboten. (B)
9. Der Veranstalter hat die Teilnehmer nachweislich von den durch Sie zu beachtenden Bedingungen und Auflagen zu unterrichten. (B)

Auflagen:

10. Teilnehmer, die den genannten Anordnungen keine Folge leisten, sind vom Veranstalter sofort aus dem genehmigten Bewerb auszuschließen. (A)
11. Auf den Streckenabschnitten, die nicht für den übrigen Verkehr gesperrt sind, sind die gesetzlichen (StVO 1960 idgF) und auch die allgemein anerkannten Fahrregeln einzuhalten.
12. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Radfahrer von Baustellen und besonderen Gefahrenstellen entlang der Veranstaltungstrecken nachweislich informiert werden. (A).
13. Der Start-, Zielbereich sowie die Strecke ist nach Beurteilung und Einschätzung des Veranstalters durch den Veranstalter im Einvernehmen mit den Straßenerhaltern auf Kosten des Veranstalters in einen für diese Veranstaltung tauglichen Zustand zu bringen. Insbesondere sind Poller, Schranken oder ähnliche – für die Veranstaltung bedeutsame – Hindernisse zu entfernen bzw. Unebenheiten anzurampen. Sollte dies nicht möglich sein, so sind Hindernisse wirksam, ausreichend – auch für die hinteren Teilnehmer (Läufer, Radfahrer, ...) sichtbar – und zusätzlich durch Sicherungsposten, z.B. mit einer hochgehaltenen Fahne abzusichern. (A)

14. Die gegenständliche Veranstaltung ist durch ein Vorausfahrzeug und ein Schlussfahrzeug mit gelb-rottem Drehlicht (gem. § 99 Abs. 6 KFG 1967) des Veranstalters abzusichern. Diese Fahrzeuge sind durch entsprechende Hinweise auf die Veranstaltung deutlich zu kennzeichnen. (A)
15. Der vom Veranstalter auf seine Kosten zu stellende Ordnerdienst hat durch geeignete Personen (die körperlich und geistig der Aufgabe gewachsen und der deutschen Sprache mächtig sein müssen) zu erfolgen und sind diese durch entsprechende und einheitliche Warnkleidung zu kennzeichnen. (A)
16. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass weder die Fahrbahn noch andere Anlagen der Straße (insbesondere Stützmauern, Brücken udgl.) aus Anlass der Veranstaltung beschädigt bzw. verunstaltet werden. Der Veranstalter hat für die Kosten der Beseitigung solcher Beschmutzungen bzw. Beschädigungen der Straßenanlagen aufzukommen. (A)
17. Nach Beendigung der Veranstaltung sind allfällige Bodenmarkierungen, sonstige Markierungen und Hinweise welche der Veranstaltung dienen sofort und vollständig durch den Veranstalter zu entfernen. (A)
18. Die Anbringung anderer Hinweise (Werbungen, Firmenzeichen, udgl.) auf der Fahrbahn ist nicht gestattet. Sollten solche trotzdem angebracht werden, so werden diese sofort von der zuständigen Straßenmeisterei auf Kosten des Veranstalters entfernt. (A)
19. Alle vorhandenen Verkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind vollflächig wirksam abzudecken. Ein Bekleben der Verkehrszeichen ist nicht zulässig. (A)
20. Die bei der Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (z.B. Straßenverkehrszeichen, Sperrgitter, Scherengitter, Absperrbänder etc.) sind vom Veranstalter auf eigene Kosten bereitzustellen und hat dieser für die Aufstellung und nach Beendigung der Veranstaltung für die Entfernung zu sorgen. (A)
21. Sollten dritte Personen aus Anlass der Veranstaltung gegen den Bund, gegen die Länder, Gemeinden bzw. die Eigentümer von Privatstraßen Haftungsansprüche geltend machen, so hat der Veranstalter den Bund, die Länder, Gemeinden bzw. die Eigentümer der Privatstraßen schadlos und klaglos zu halten, für Schäden jeglicher Art, die im Ablaufe der Veranstaltung, insbesondere durch die Leiter, Ordner und Teilnehmer oder durch Zuschauer oder andere Verkehrsteilnehmer an dem Leben oder der Gesundheit

- von Personen oder an Sachen entstehen, haftet der Veranstalter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. (A)
22. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass bei Unfällen sofort ärztliche Hilfe zur Verfügung steht. Für die Bereitstellung notwendiger Rettungsfahrzeuge mit entsprechend ausgebildetem Personal ist vom Veranstalter zu sorgen. (A)
23. Nach Durchfahrt des offiziell gekennzeichneten Schlussfahrzeugs hat der Abbau der Streckensicherungsmaßnahmen zu erfolgen. Das Aufheben sämtlicher veranstaltungsbedingter Verkehrsmaßnahmen und die Freigabe des Kfz-Verkehrs erfolgt auf Anweisung der Exekutivbeamten vor Ort. (A)
24. Die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge sowie die Durchfahrt durch den gesperrten Bereich muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung gewährleistet sein. Erforderlichenfalls ist hierfür die Veranstaltung zu unterbrechen bzw. abzubrechen. Den diesbezüglichen Weisungen der Exekutive ist Folge zu leisten. (A)
25. Sperren und Umleitungen sind mittels geeigneter Vorankünder, unter Mitteilung der Zeit und Dauer der geplanten Sperrzeiten, mind. 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung an geeigneten Standorten (wie z.B. in der Verhandlungsschrift oder im Verkehrskonzept festgelegt) aufzustellen. (A)
26. Halte- und Parkverbote sind unter Angabe des Gültigkeitszeitraumes mind. 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung kundzumachen. (A)
27. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen in den Medien (Rundfunk, Verkehrsfunk und Tagespresse) zeitgerecht, ausführlich und wiederholend verlautbart werden. (A)
28. Jeder an dieser Veranstaltung teilnehmende Radfahrer ist mit einer Nummer zu versehen, die während der Fahrt deutlich sichtbar sein muss. Name und Adresse der Veranstaltungsteilnehmer sowie die betreffende Nummer hat der Veranstalter in einer Liste festzuhalten. (A)

Rechtsgrundlage:

§ 64 Abs. 1 bis 3 StVO 1960 idgF.

## II. Anordnung der Überwachung und Überwachungsgebühren:

Gemäß § 96 Abs. 6 StVO 1960, BGBL. Nr. 159/60, in der geltenden Fassung, wird die Überwachung der mit diesem Bescheid genehmigten Veranstaltung durch zumindest 2 Kommandofahrzeuge und 14 Organe der LPD NÖ mit Motorrädern und der nach Beurteilung vor Ort erforderlichen Anzahl von Polizeiorganen am Veranstaltungstag für die notwendige Dauer, sonst wie nachstehend, verfügt.

Überwachung durch die Polizei (Aufzählung im Sinne der Streckenführungen)

### Renntag am Sonntag, den 17. Juli 2022

#### 1. Radmarathon Lange Strecke:

Das Teilnehmerfeld wird durch ein Kommandofahrzeug der LVA NÖ mit zwei Beamten sowie 8 Motorradpatrouillen der LVA NÖ gesichert.

An folgenden Standorten ist eine Überwachung durch die Polizei vorgesehen:

Bezirk Krems:

- Start-Zielbereich B 33/B 33a 4
- L114 / Melker Straße 1

Magistrat Krems:

- Zufahrt Donaulände B 33a, Brückenkopf Nord 2
- Kreisverkehr Förthof B 33a/B3 2

Bezirk Krems:

- Dürnstein Tunnel West (kurzfristige Tunnelsperre) 2
- B3 - L 78 Seibererkreuzung (Bewerbsteilung) 1
- Kreuzung L 7064/ L 7072 (OG Lichtenau) 1
- Kreuzung L 7072 / L 76 (Lichtenau Sportplatz) 1
- Engstelle L 7069 (Engelschalks) 2
- Kreuzung L 7069/L 76 1



Bezirk Zwettl:

- Kreuzung L 76/ B 36 (Lugendorf) 2
- Kreuzung B 36/ B 217 (Ottenschlag) 2
- Kreuzung L 7174/L 78 (Spielberg) 1
- Kreuzung L 78/Gemeindestraße Saggraben 1
- Kreuzung Gemeindestraße Saggraben/L 82 2

Bezirk Krems:

- Kreuzung B 217 / L 7133 (Gut am Steg) 1

Bezirk Melk:

- Kreuzung LB 36/L 83 2
- Kreuzung LB 3 /LB 216 (Weitenegg) 2
- Kreisverkehr LB 3 /LB 3a (KV Emmersdorf) 2
- LB 3a Donaubrücke 4
- Kreuzung LB 3a/LB 1(KV Stift in Melk) 1
- Kreuzung LB 1/L 5351 (KV Pielacherstraße) 1
- Kreuzung LB 1/L 106 (OG Loosdorf) 2
- Kreuzung L 106/L 162 (Kzg Kartause) 2
- Kreuzung L 162/L 109 (Aggsbach/D Ri Ma Langegg) 2
- Kreuzung L 5367/L 7116 2

Bezirk Krems:

- Kreuzung L 109 / L 7116 (Schenkenbrunn—Kurve) 1
- Kreuzung L 109 / L 7111 (Oberbergern) 1
- Kreuzung L 7110/L7111 1
- Kreuzung L 7110/ B 33 (Windstallgraben) 3
- Kreuzung B 33/ L 109 (östliche Einfahrt Hundsheim) 2

2. Radmarathon „Mittlere Strecke“:

Das Teilnehmerfeld wird durch 1 Kommandofahrzeug der LVA NÖ mit zwei Beamten sowie sechs Motorradpatrouillen der LVA NO gesichert.

Zusätzlich zur regulären Überwachung für den „Radmarathon / Lange Strecke“ sind an folgenden Standorten eine Überwachung durch die Polizei vorgesehen:

Bezirk Melk:

- Kreuzung LB 216/L 81 (nördl. Ast) 2

Siehe zusätzlich Kreuzungen wie bei „**langer Strecke**“.

Bezirk Krems:

- Kreisverkehr Spitz B 3/ B 217 1

- Kreuzung B 217 / L 81 (Mühldorf) 2

### 3. Radmarathon „Kurze Strecke“:

Das Teilnehmerfeld wird durch ein Kommandofahrzeug der API Krems mit zwei Beamten sowie drei Motorradpatrouillen (eine API und zwei BPK Krems) gesichert.

Zusätzlich zur regulären Überwachung für den „Radmarathon / Lange Strecke“ und „Radmarathon / Mittlere Strecke“ sind an folgenden Standorten eine Überwachung durch die Polizei vorgesehen:

Bezirk Krems:

- Kreisverkehr L 114 / L 7104 / Schubertstraße (KV Billa) 2

- Kreuzung L 7104/ L 7109 (Baumgartnerstraße) 1

- Kreuzung L 7104 / L 7105 (Steinaweg) 1

- Kreuzung L 7105 / L 109 (Oberbergern/Sportplatz) 1

- Kreuzung L 7119 / L 7120 (Scheiblwies) 1

- Kreuzung L 7118 / L 109 (Geyersberg) 1

Bezirk Melk:

- Kreuzung L 109 / L 162 (Ma Langegg Ri Aggsbach/D) 2

- Kreuzung B 33/ L 162 (Aggsbach/D—Baustelle) 2

Einer über die vorstehenden Verfügungen hinausgehenden besonderen Anordnung durch die Straßenpolizeibehörden I. Instanz (BH oder LPD) zur Überwachung der Veranstaltung durch Organe der Straßenaufsicht wird hierdurch nicht vorgegriffen.

Dazu wird auf die konkreten Einsatzbefehle der Bezirkspolizeikommanden verwiesen.

Seitens der NÖ Landesregierung wird die Zustimmung gegeben, dass die eingesetzten Polizeibeamten bezirksübergreifend amtshandeln dürfen.

Für die Überwachung der Veranstaltung durch öffentliche Sicherheitsorgane sind vom Veranstalter Überwachungsgebühren zu entrichten, soweit die Überwachung nicht im Rahmen des normalen Straßenaufsichtsdienstes erfolgte.

Die Kosten der Überwachung können direkt verrechnet werden oder werden nach Rechnungslegung vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, gesondert vorgeschrieben.

Der anzuwendende Gebührensatz nach der Sicherheitsgebührenverordnung für die Überwachung dieser Veranstaltung lautet wie folgt:

- Veranstaltung/Veranstalter mit Erwerbsinteresse, jedoch besteht auch ein öffentliches Interesse im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge
- Veranstaltung/Veranstalter mit Erwerbsinteresse – Dienstfahrzeug erforderlich:

Rechtsgrundlage:

§ 96 Abs.6 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) idgF.

### **III. Verfahrenskosten**

Die AMI Promarketing Agentur-Holding GmbH, ist verpflichtet, folgende Verfahrenskosten mit beiliegendem Zahlschein binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zu überweisen:

#### Verwaltungsabgaben:

Genehmigung:	€ 135,00
Kommissionsgebühren (8/2 Std., 3 AO a' € 13,80)	€ 331,20

#### Vergebührung:

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen (3 x 3,90)	€ 11,70

Verhandlungsschrift (€ 14,30 a` 4 Seiten)	<u>€ 57,20</u>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b><u>€ 549,40</u></b>

Rechtsgrundlagen:

NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2022, LGBl. Nr. 71/2021, Tarifpost 89 lit. b  
§ 14 Tarifpost 5 und Tarifpost 6 des Gebührengesetzes 1957  
§ 77 AVG 1991 i. V. m. § 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1978, LGBl.  
3860/1-2

### **Begründung**

Die Bewilligung konnte erteilt werden, da bei Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen und Überwachung und Regelung des Verkehrs durch Organe der Straßenaufsicht (insbesondere auch in Baustellenbereichen) eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs durch die Veranstaltung nicht zu erwarten ist.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten beruht auf den angeführten Rechtsgrundlagen.

Die Anordnung der Überwachung ist im Hinblick auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erforderlich.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

### Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

### **7. Bezirkshauptmannschaft Zwettl, Am Statzenberg 1, 3910 Zwettl**

**Es ergeht die Einladung, die erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zur treffen, insbesondere die polizeiliche Überwachung im Zuständigkeitsbereich anzuordnen.**

**Über besondere Vorkommnisse bei der Veranstaltung, auch im Zusammenhang mit deren Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs möge berichtet werden.**

- 
1. An die AMI Promarketing Agentur-Holding GmbH, z.H. Herrn Mag. (FH) Franz Lengsteiner, Landhaus-Boulevard, Top 21, 3100 St. Pölten
  2. Landespolizeidirektion NÖ, Landesverkehrsabteilung, Neue Herrengasse 15, 3109 St. Pölten  
zu Schreiben vom 16. Februar 2021, PAD/21/00279175/001/AA  
mit der Bitte um Entsendung von 2 Kommandowagen und 14 Motorrädern.
  3. ST2 Fachbereich Transportbewilligung, zu ST2-T-150/004-2021 vom 1. April 2021

4. Magistrat der Stadt Krems, Obere Landstraße 4, 3500 Krems  
Es ergeht die Einladung, die erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zur treffen, insbesondere die polizeiliche Überwachung im Zuständigkeitsbereich anzuordnen. Über besondere Vorkommnisse bei der Veranstaltung, auch im Zusammenhang mit deren Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs möge berichtet werden.
5. Bezirkshauptmannschaft Krems, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems an der Donau  
Es ergeht die Einladung, die erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zur treffen, insbesondere die polizeiliche Überwachung im Zuständigkeitsbereich anzuordnen. Über besondere Vorkommnisse bei der Veranstaltung, auch im Zusammenhang mit deren Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs möge berichtet werden.
6. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk  
Es ergeht die Einladung, die erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zur treffen, insbesondere die polizeiliche Überwachung im Zuständigkeitsbereich anzuordnen. Über besondere Vorkommnisse bei der Veranstaltung, auch im Zusammenhang mit deren Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs möge berichtet werden.
8. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
unter Hinweis auf Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG übermittelt

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

M o n s c h e i n